



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung „Wohnraumversorgung für Flüchtlinge verbessern“**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **Vorbemerkung**

In der 17. Tagung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Drucksache 18/1455 (neu) angenommen. Die Landesregierung wird gebeten, schriftlich darzulegen, mit welchen Maßnahmen sie künftig eine kostenadäquate und angemessene Wohnraumversorgung für Flüchtlinge sicherstellen wird. Insbesondere soll von der Landesregierung dargestellt werden, wie in diesem Zusammenhang Mietwucher verhindert werden kann und Mindeststandards bei der Unterbringung der Flüchtlinge eingehalten werden.

## **1. Grundsätzliches**

### **1.1 Entwicklung der Zugangszahlen**

Der Flüchtlingszugang steigt – insbesondere im Bereich der Asylsuchenden – weiterhin an. Bundesweit wurden im Jahre 2013 insgesamt 127.023 Asylanträge (109.580 Asylerstanträge, 17.443 Folgeanträge) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Gegenüber dem Vorjahr, in dem 77.651 Asylanträge (64.539 Asylerstanträge, 13.112 Folgeanträge) zu verzeichnen waren, entspricht dies einer Erhöhung um 63,6%. Nach der gegenwärtigen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist im Jahre 2014 von 160.000 Asylanträgen (140.000 Asylerstanträge, 20.000 Folgeanträge) bundesweit auszugehen.

Der bundesweite Anstieg der Asylbewerberzahlen spiegelt sich auch in Schleswig-Holstein wider. Für das Jahr 2013 wurden insgesamt 4.073 Asylanträge (3.756 Asylerstanträge, 317 Folgeanträge) erfasst. Im Vergleich zum Jahr 2012, in dem 2.472 Asylanträge (2.217 Asylerstanträge, 255 Folgeanträge) gestellt wurden, ergibt sich eine Steigerung in Höhe von 64,8 %.

Darüber hinaus findet eine Aufnahme weiterer Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsgruppen statt. So hat das Land Schleswig-Holstein von den insgesamt 10.000 syrischen Flüchtlingen, die auf der Grundlage der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2013 und 23.12.2013 nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) nach Deutschland kommen, gemäß dem Königsteiner Schlüssel 336 Personen aufzunehmen.

## **1.2 Regelungen des Landes für die Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung**

Die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen richtet sich in Schleswig-Holstein nach dem Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung – AuslAufnVO). Danach obliegen dem Land im Wesentlichen die Erstaufnahme und die landesinterne Verteilung der Flüchtlinge. Ansonsten sind für die Unterbringung die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Kreise verteilen die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge in eigener Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden. Die landesinterne Verteilung erfolgt maßgeblich nach den in § 7 Abs. 1 AuslAufnVO festgelegten Quoten, die kreisinterne Verteilung orientiert sich gemäß § 8 Abs. 2 AuslAufnVO an den Einwohnerzahlen der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie deren Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten. Der im Koalitionsvertrag festgelegte Leitsatz, dass Flüchtlings- und Integrationspolitik zusammenzudenken sind, ist Leitlinie der Politik der Landesregierung. In der Umsetzung gilt für die Aufnahme von Flüchtlingen, dass bereits diese integrationsorientiert ausgestaltet werden sollte. Dies gilt sowohl für die Erstaufnahme im Landesamt für Ausländerangelegenheiten als auch für die Aufnahme in den Kommunen, zu der das Innenministerium mit den Kommunen im Gespräch ist.

## **2. Unterstützung der Kommunen durch das Land bei der Wohnraumförderung**

### **2.1 Allgemeine Wohnungssituation und Wohnraumförderung des Landes**

Bezahlbarer Wohnraum ist in Schleswig-Holstein im Allgemeinen keine Mangelware. Die Wohnraumversorgung ist grundsätzlich nicht gefährdet. Dennoch sind in einigen Regionen und hierzu gehören die Städte des Hamburger Rands, die großen Universitätsstädte sowie Sylt, die Mieten hoch und teilweise deutlich gestiegen.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund ihre Offensive für bezahlbares Wohnen gestartet. Erfolge stellen sich auch bereits auf örtlicher Ebene ein. So steigt zum Bei-

spiel die Nachfrage der Investoren nach Fördermitteln für Neubau insbesondere im Hamburger Rand und in den großen Städten. Die Investitionsbank verhandelt zurzeit Förderanträge für 2.500 neue Wohnungen oder 100 Millionen € Förderung.

## **2.2 Wohnraumförderung bei der Unterbringung von Flüchtlingen**

Maßnahmen der Wohnraumförderung können von den Kommunen auch im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden. Das Innenministerium wird die Kommunen hierauf verstärkt hinweisen. Erste Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden und den Kommunen zu diesem Thema haben bereits stattgefunden.

## **3. Unterstützung der Kommunen durch das Land bei der Unterbringung von Flüchtlingen**

### **3.1 Steuerungsfunktion und Handlungsmöglichkeiten der Kreise und kreisfreien Städte**

Insbesondere der erhebliche Anstieg der Asylbewerberzahlen stellt die Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung vor zunehmende Herausforderungen. So haben die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Dienstbesprechung am 28.01.2014 berichtet, dass es vor allem im Hamburger Umland und in den großen Städten schwierig sei, bezahlbaren Wohnraum zu beschaffen. Diese Beschreibung entspricht der allgemeinen Wohnungssituation in Schleswig-Holstein (vgl. Ziffer 2.1).

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen verschiedene Steuerungs- und Handlungsoptionen zur Verfügung, um eine angemessene Wohnraumversorgung für Flüchtlinge zu gewährleisten. Hierzu gehören u.a. die Akquirierung von Wohnraum im Zuge von Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft, Wohnungsbörsen und die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende, welche ggf. – mit den entsprechenden kostenrechtlichen Konsequenzen – eine Anerkennung durch das Land erhalten können (vgl. Ziffer 3.2).

Bei kreisinternen Verteilungen haben die Kreise gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslAufnVO die Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten der einzelnen Ämter und amtsfreien

Gemeinden zu berücksichtigen. Von der Gesetzeslage her haben die Kreise damit die Aufgabe, regionale Ungleichgewichte bei den Aufnahmemöglichkeiten in ihre Verteilentscheidungen einzubeziehen. Zuweisungen starr nach Einwohnerschlüsseln oder kreisinternen Quoten sieht das Gesetz nicht vor. Hierauf hat das Innenministerium zuletzt bei der Dienstbesprechung am 28.01.2014 hingewiesen. Wie die Kreise die notwendigen Informationen für die den Vorgaben entsprechenden Verteilentscheidungen bekommen, sollte abhängig von den Gegebenheiten vor Ort bestimmt werden. Hilfreich könnte aus Sicht des Innenministeriums sein, in Besprechungen oder Runden Tischen gemeinsam mit Ämtern und amtsfreien Gemeinden und gegebenenfalls unter Einschaltung weiterer Akteure vor Ort angemessene Lösungen bei der Flüchtlingsunterbringung zu finden.

Zudem sind die Ausländerbehörden gemäß § 60 des Asylverfahrensgesetzes bzw. § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG befugt, Wohnsitzauflagen anzuordnen. Die Kreise haben damit die rechtliche Möglichkeit, die Wohnsitznahme der Flüchtlinge beispielsweise auf einzelne Kommunen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu beschränken. Sie verfügen damit über ein Handlungsinstrumentarium, mit welchem sie bei Bedarf einer übermäßigen Belastung einzelner Ämter oder amtsfreier Gemeinden durch die Unterbringung von Flüchtlingen entgegenwirken können.

Das Land nutzt bei Erfahrungsaustauschen und Besprechungen mit Kreisen und kreisfreien Städten regelmäßig die Gelegenheit, diese auf ihre Steuerungs- und Handlungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Auf Grund der vorhandenen Steuerungs- und Handlungsmöglichkeiten gelingt es den Kommunen in aller Regel, trotz der erhöhten Zugangszahlen die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge adäquat mit Wohnraum zu versorgen. Probleme sind der Landesregierung dementsprechend lediglich in Einzelfällen bekannt geworden.

Entsprechendes gilt auch für die Zahlung von überhöhten Mieten für Flüchtlingswohnraum. Die Landesregierung hat insoweit lediglich durch die Berichterstattung der „sh:z“ Kenntnis von einem Einzelfall im Kreis Pinneberg erhalten. Das Land wirkt überhöhten Mietzahlungen der Kreise und kreisfreien Städte dadurch entgegen, dass es diesen Mietkosten grundsätzlich nur bis zur Höhe der vor Ort geltenden Mietober-

grenzen, die auch für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gelten, anteilig erstattet.

Soweit es im Einzelfall tatsächlich zu überhöhten Mietforderungen durch Vermieter kommen sollte, können diese unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Wirtschaftsstrafrecht als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Die Zuständigkeit liegt hier wiederum bei den Kreisen und kreisfreien Städten. „Mietwucher“ wäre sogar strafrechtlich durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu verfolgen.

### **3.2 Förderung der Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte**

Die Kreise und kreisfreien Städte können Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende vom Land anerkennen lassen. Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Einrichtung, Herrichtung und des Betriebes anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte einschließlich der Personalkosten der dort Beschäftigten zu 70% (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz). Gegenwärtig gibt es im Land Schleswig-Holstein sieben anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, und zwar in der Landeshauptstadt Kiel sowie in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn.

Durch die Errichtung weiterer anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte haben die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, zusätzliche Unterbringungskapazitäten aufzubauen. Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte können darüber hinaus eine wichtige Funktion als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen erfüllen, in denen die Asylsuchenden durch entsprechende Betreuung und Beratung auf ein eigenständiges Leben im Rahmen der nachfolgenden dezentralen Unterbringung vorbereitet werden.

Für die finanzielle Förderung der Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte ist der entsprechende Haushaltstitel im Landeshaushalt 2014 von 45.000,- € auf 2,0 Millionen € aufgestockt worden.

Das Innenministerium ist der Auffassung, dass die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte zur Bewältigung der derzeit sprunghaft angestiegenen Asylbewerberzahlen nicht vermeidbar ist. Diese Einrichtungen sind jedoch nicht für eine dauerhafte Unterbringung geeignet und gedacht. Lediglich eine vorübergehende Unterbringung kann in den Gemeinschaftsunterkünften realisiert werden.

Das Innenministerium ist außerdem dabei, die Erlasslage zur Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften und zur Bewilligung von Zuwendungen für deren Ein- und Herrichtung zu überarbeiten. Ziel ist es, die insoweit bestehenden Regelungen hinsichtlich der Unterbringungsstandards zu konkretisieren und im Übrigen zu flexibilisieren. So kann bislang zum Beispiel eine Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften nur dann erfolgen, wenn diese in der Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte betrieben werden. Dies hat in der Praxis zum Teil zu Problemen geführt, nämlich dann, wenn Kreise und kreisfreie Städte Gemeinschaftsunterkünfte nicht selbst betreiben, sondern hiermit Dritte beauftragt haben. Nunmehr soll unter bestimmten Voraussetzungen (Festlegung von Weisungs- und Kontrollrechten der Kreise und kreisfreien Städte) auch bei einer solchen Konstellation eine Anerkennung zulässig sein.

### **3.3 Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“**

Seit Anfang 2013 besteht eine Arbeitsgruppe „Kommunale Aufnahme“, welcher Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände, der Kommunen, des Flüchtlingsbeauftragten, des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten sowie des Innenministeriums angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, das Aufnahme- und Unterbringungsverfahren zu analysieren, Problembereiche zu beschreiben und diesbezüglich Ziele und praktische Lösungsansätze zu entwickeln. Der Fokus der Arbeitsgruppe ist momentan vorrangig auf die Möglichkeiten zur mengenmäßigen Bewältigung des Flüchtlingszugangs gerichtet. Aber auch qualitative Aspekte der Unterbringung von Flüchtlingen werden nicht außer Acht gelassen. Aktuell wird eine Erhebung bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorbereitet, um eine aussagekräftige Beschreibung der derzeitigen Situation der Flüchtlingsunterbringung in Schleswig-Holstein sowie eine Grundlage für künftige Steuerungsmaßnahmen zu erhalten.

Das Ergebnis der Erhebung sowie die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden nach der Sommerpause dem Landtag vorgestellt werden.